

Gemeinsame Gremien und Definitionen der INSOS SG AI, des Bündner Spital- und Heimverbandes und des KMT OST* für berufliche Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Institutionen

25. September 2020 / Version 4.2

*KMT OST: Kontraktmanagement Ostschweiz der IV-Stelle St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenarbeit und Organisation der paritätischen Planungsgruppe	4
1.1. Präambel	4
1.2. Mitglieder der paritätischen Planungsgruppe	4
1.2.1. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und BSH besteht aus:	4
1.2.2. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und INSOS SG-AI-TG besteht aus:	4
1.2.3. Mutationen	4
1.3. Auftrag / Ziele der paritätische Planungsgruppen:	4
1.4. Einbindung von Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen*	5
1.4.1. Vertretungen der IV-Stellen:	5
1.4.2. Vertretungen der INSOS-Institutionen:	5
1.4.3. Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen:	5
2. Übersicht Leistungen der IV	6
3. Integrationsmassnahmen (IM)	7
3.5. Integrationsmassnahmen	7
3.5.1. Belastbarkeitstraining	7
3.5.2. Aufbautraining	7
3.5.3. Arbeit zur Zeitüberbrückung	7
3.5.4. Wirtschaftsnaher Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA)	8
4. Massnahmen beruflicher Art (BM)	9
4.1. Berufliche Abklärung	9
4.1.1. Kurzabklärung 1-2 Wochen	9
4.1.2. Kurzabklärung 3-4 Wochen	9
4.1.3. Abklärung 3 Monate	9
4.1.4. Abklärung 1-3 Monate (in Ausnahmefällen: verlängerbar bis max. 6 Monate)	9
4.2. Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art	10
4.2.1. Vorbereitungsmassnahme 1-12 Monate	10
4.2.2. Schnupperlehre 1-3 Wochen	10
4.2.3. Anlehre-PrA INSOS 2 Jahre	10
4.2.4. EBA – Eidgenössisches Berufsattest 2 Jahre	11
4.2.5. EFZ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis 3-4 Jahre	11
4.2.6. Interne Berufsschule (in Kombination mit einem externen Ausbildungsplatz im 1. AM – Niveau: PrA INSOS 2 Jahre)	11
4.3. Job Coaching	12
4.3.1. Supported Education bei einer Berufsausbildung im 1. AM (PrA, EBA, EFZ)	12
4.3.2. Frühintervention (FI) – Job Coaching	12
4.3.3. Arbeitsvermittlung nach erstmaliger beruflicher Ausbildung	13
4.3.4. In Arbeitsassistenten	13
5. Wohnen	14
5.4. Präambel	14
5.5. Zielsetzung Wohnen	14
5.6. Kriterien für die Zusprache	14
5.7. Inhalt des Wohnens	15
5.8. Wohnformen	15

5.8.1. Wohnen 1: Intensive Betreuung	15
5.8.2. Wohnen 2: Normale Betreuung	15
5.8.3. Wohnen 3: Wohnbegleitung Aussenwohngruppe	16
5.8.4. Wohnen 4: Wohncoaching	16
5.8.5. Wohnen 5: Hotellerie	16
6. Begrifflichkeiten	17
6.1. Arbeitsfähigkeit	17
6.2. Leistungsfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)	17
6.3. Präsenzfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)	17
6.4. Arbeitsmarktfähigkeit	17
6.5. Vermittlungsfähigkeit	17
6.6. Ferien	17
7. Abkürzungsverzeichnis	18

1. Zusammenarbeit und Organisation der paritätischen Planungsgruppe

1.1. Präambel

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsangebote im Rahmen der Beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss IVG, bestehen im Zuständigkeitsgebiet des Kontraktmanagements Ostschweiz zwei paritätische Planungsgruppen:

- Kontraktmanagement Ostschweiz (KMT Ost) und Bündner Spital- und Heimverband (BSH)
- Kontraktmanagement Ostschweiz (KMT Ost) und INSOS SG-AI-TG

1.2. Mitglieder der paritätischen Planungsgruppe

1.2.1. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und BSH besteht aus:

- 4 Mitgliedern von KMT OST
- 4 Mitgliedern des BSH, davon 1 Vorstandsmitglied BSH

1.2.2. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und INSOS SG-AI-TG besteht aus:

- 3 Mitgliedern von KMT Ost
- 5 Mitgliedern von INSOS SG-AI-TG, davon 1 Vorstandsmitglied INSOS SG-AI und TG

Die Vertretungen bzw. Mitglieder der Institutionen nehmen ausdrücklich als Ausschuss der regionalen Branchenverbände INSOS/BSH Einsitz in der Planungsgruppe und nicht als Vertretung einer Institution.

1.2.3. Mutationen

Scheidet ein Mitglied der Planungsgruppe aus, können die institutionellen Vertretungen KMT OST, BSH bzw. INSOS SG-AI-TG personelle Vorschläge für die Neubesetzung einbringen. Die definitive Wahl des neuen Mitglieds erfolgt durch die Planungsgruppe.

1.3. Auftrag / Ziele der paritätische Planungsgruppen:

- Durchführung von drei regelmässigen Planungsgruppensitzungen im Kalenderjahr (für die Organisation der Planungsgruppensitzungen besteht eine separate Checkliste)
- Durchführung einer jährlichen Gesamtinformationsveranstaltung für Vertretungen der IV-Stellen und der INSOS-Institutionen resp. BSH Mitglieder. (für die Organisation der Jahres-anlässe besteht eine separate Checkliste)
- Systematischer Austausch und Klärung zu aktuellen Fachfragen betreffend Zusammenarbeit KMT Ostschweiz mit INSOS-Leistungserbringern / BSH und den entsprechenden Rahmenbedingungen
- Themendiskussionen zu aktuellen Trends und Entwicklungen im Rahmen Beruflicher Massnahmen im In- und Ausland
- Gegenseitiger Informationsaustausch von INSOS/BSH und KMT Ost
- Sicherstellung und Weiterentwicklung «Gemeinsame Definitionen der INSOS SG-AI-TG / BSH und der KMT OST» für Berufliche Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region des KMT Ost
- Für die Bearbeitung von speziellen Themen werden fachspezifische, paritätische Arbeitsgruppen organisiert

1.4. Einbindung von Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen*

Vertretungen von IV-Stellen und INSOS-Institutionen im Zuständigkeitsgebiet des KMT Ost haben die Möglichkeit, in folgenden Gremien mitzuwirken und Inputs z.H. Planungsgruppe einzubringen:

1.4.1. Vertretungen der IV-Stellen:

ERFA-Gruppe IV-Stellen KMT-Ost

1.4.2. Vertretungen der INSOS-Institutionen:

INSOS-Fachkommission für Berufliche Integration

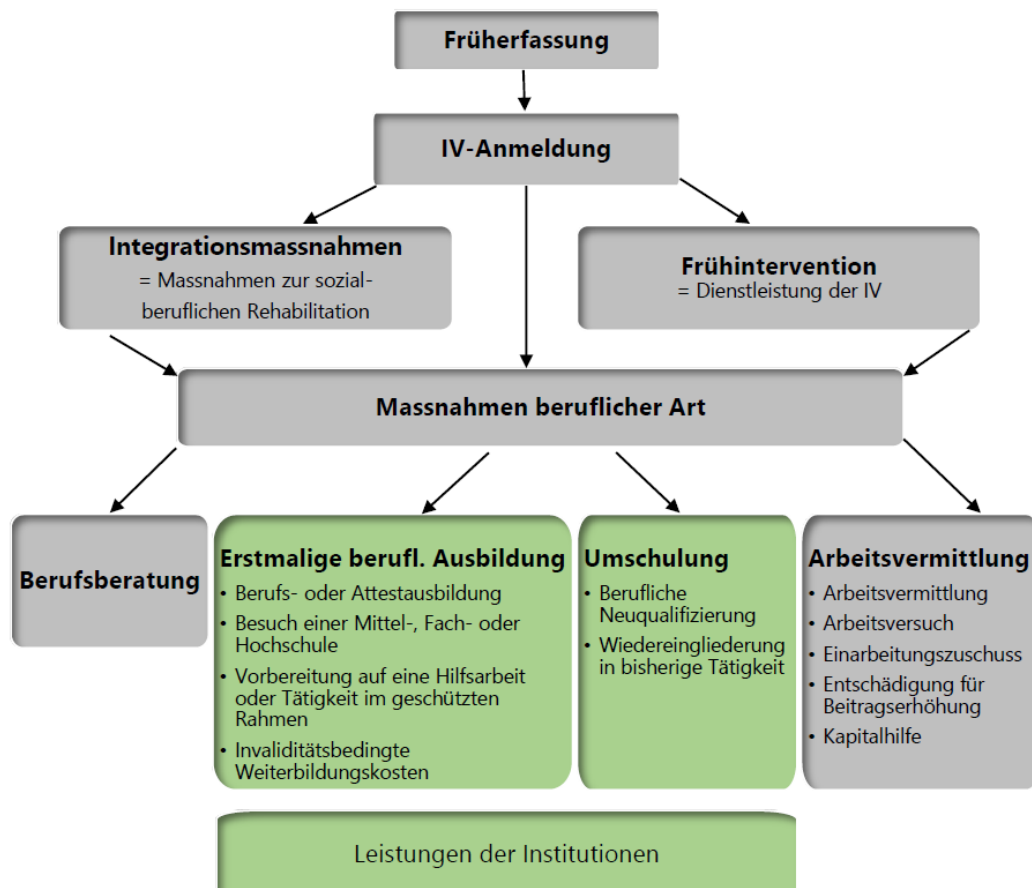
1.4.3. Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen:

Ad Hoc Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppen werden bedarfsorientiert für bestimmte Fragestellungen für die Gesamtregion bestellt)

An der jährlichen Gesamtinformationsveranstaltung können die IV-Stellen und INSOS-Institutionen ihre Anliegen und Fragestellungen aktiv einbringen. Für umfangreiche Themenbeiträge bedarf es einer Vorankündigung über die ERFA-Gruppe IV-Stellen bzw. der INSOS-Fachkommission für Berufliche Integration.

* Die Institutionen der BSH organisieren ihre Gremien unabhängig

2. Übersicht Leistungen der IV



3. Integrationsmassnahmen (IM)

Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tarifziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
3.5. Integrationsmassnahmen						
3.5.1. Belastbarkeitstraining	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14a IVG • Art 4 quinquies IVV • AVB 2.2.2 	Pauschal 905.300.1	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Belastbarkeit (körperlich, psychisch, kognitiv) • Steigerung der Sozial- und Selbstkompetenz • Gewöhnung an den Arbeitsprozess • Aufbau der Arbeitsmotivation • Aufbau/Erhalt Tagesstruktur • Mindestpräsenzzeit von 4 Std./Tag • ev. Kopplung mit betreuten Wohnangeboten 	<ul style="list-style-type: none"> • Anfangsmessung (Ist-Zustand) • Instruktion • Personenspezifische Übungen • Zwischen- und Schlussmessung 	• Keine	• Keine
		Monat 905.300.2				
		Woche 905.300.3				
		Tag 905.300.4				
		Stunde 905.300.5				
3.5.2. Aufbaustraining	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14a IVG • Art 4 quinquies IVV • AVB 2.2.2 	Pauschal 905.310.1	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz • Gewöhnung an Arbeitsalltag und -prozess • Selbstreflexion Arbeit (Gesellschaft, Selbstwert, Wohlbefinden) • Aufbau der Arbeitsmotivation • ev. Kopplung mit betreuten Wohnangeboten • Arbeitsfähigkeit von 50% (eines vollen Pensums) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anfangsmessung (Ist-Zustand) • Instruktion • Personenspezifische Übungen • Zwischen- und Schlussmessung • Entwicklung einer Anschlusslösung • Bei Eignung: Unterstützung/Coaching bei der Stellensuche im 1. AM (exkl. Arbeitsvermittlung) 	• Schriftliche Rückmeldung	• Keine
		Monat 905.310.2				
		Woche 905.310.3				
		Tag 905.310.4				
		Stunde 905.310.5				
3.5.3. Arbeit zur Zeitüberbrückung	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14a IVG • Art 4 quinquies IVV 	Pauschal 905.330.1	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur aufrecht erhalten bei Wartezeit für berufliche Massnahme • Verschlechterung der Restarbeitsfähigkeit verhindern • Stützung Persönlichkeit / Selbstwert • Erhalt der Arbeitsmotivation • Standortbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarungen • Trainingsprogramme • Kompetenztraining (Selbst-/Sozial-/Fachkompetenz) • Auswertung 	• Keine	• Keine
		Monat 905.330.2				
		Woche 905.330.3				
		Tag 905.330.4				
		Stunde 905.330.5				



3. Integrationsmassnahmen (IM)

Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tariffziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
3.5.4. Wirtschaftsnaher Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14a IVG • Art 4 quinquies IVV 	<p>Pauschal 905.320.1</p> <p>Monat 905.320.2</p> <p>Woche 905.320.3</p> <p>Tag 905.320.4</p> <p>Stunde 905.320.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhält Tagesstruktur • Gewöhnung an Arbeitsalltag und an Arbeitsprozess • Steigerung der Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz • Einstieg in marktwirtschaftlichen Betrieb • Möglichst realitätsnahes Umfeld, im Idealfall mit anschl. Festanstellung (auch Teilzeit- und/oder Teillohnstellung) • Angepasste Einarbeitung in Arbeitsstelle • Arbeitgeber und versicherte Person haben Ansprechperson • Wechsel der Arbeitsstelle/IM, wenn jemand den Anforderungen nicht genügt • Periodische Zwischenziele • Mind. 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums) • Verminderte Stigmatisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Findet im Allgemeinen Arbeitsmarkt statt • Arbeitsplatz ist vorhanden • Zielvereinbarung • Coaching/Begleitung mit Beratung und Unterstützung der Beteiligten (Arbeitgeber, Team, versicherte Person) • Informationsvermittlung für Arbeitgeber/Vorgesetzte und weitere Betriebsangehörige • (z. B. Ausbilder) • Krisenintervention • Standortbestimmungen mit laufend angepasster Zielvereinbarung • Regelmässige Zwischenziele festlegen und überprüfen • Auswertung • Mithilfe bei der Suche geeigneter Anschlussstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Rückmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine



4. Massnahmen beruflicher Art (BM)

Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tarifziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
4.1. Berufliche Abklärung						
4.1.1. Kurzabklärung 1-2 Wochen (Wird von der IV SG nicht verfügt)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 69, 78 IVV • Art 15 IVG • AVB 2.2.1 	Pauschal 905.110.1 Monat 905.110.2 Woche 905.110.3 Tag 905.110.4 Stunde 905.110.5	<ul style="list-style-type: none"> • Abklären der Möglichkeiten • Einblicke in 1-2 verschiedenen Arbeitsgebiete (kann nicht als Schnupperlehre verfügt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neigung/Eignung/Leistung • Strukturiertes Programm mit inhaltlichen Zielen 		
4.1.2. Kurzabklärung 3-4 Wochen (Wird von der IV SG nicht verfügt)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 69, 78 IVV • Art 15 IVG • AVB 2.2.1 	Pauschal 905.120.1 Monat 905.120.2 Woche 905.120.3 Tag 905.120.4 Stunde 905.120.5	<ul style="list-style-type: none"> • Abklären der Möglichkeiten • Einblicke in 1-3 verschiedenen Arbeitsgebiete (kann nicht als Schnupperlehre verfügt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neigung/Eignung/Leistung • Strukturiertes Programm mit inhaltlichen Zielen 		
4.1.3. Abklärung 3 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 69, 78 IVV 	Pauschal 905.130.1 Monat 905.130.2 Woche 905.130.3 Tag 905.130.4 Stunde 905.130.5	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Abklären der Integrationsfähigkeit (Eingliederungsfähigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxiseinsätze im Berufsfeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht mit Empfehlung (schriftliche Beantwortung der vorgegebenen Abklärungsfragen) • Abschlussgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> • Offen
4.1.4. Abklärung 1-3 Monate (in Ausnahmefällen: verlängerbar bis max. 6 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 IVG • KSBE Rz 2001-2010 • AVB 2.2.3 	Pauschal 905.130.1 Monat 905.130.2 Woche 905.130.3 Tag 905.130.4 Stunde 905.130.5	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung im Rahmen der Berufsberatung (Prüfung Fachkompetenz) • Leistungsfähigkeit • Prüfung Sozial-/Selbstkompetenz, Methodenkompetenz (Stabilität/ Belastbarkeit/Gesundheit, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Niveau, Arbeits- und Ausbildungsfähigkeit für konkrete Berufsfelder klären • Inhaltliche Ausgestaltung gemäss gemeinsamer Zielsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht mit Empfehlung (schriftliche Beantwortung der vorgegebenen Abklärungsfragen) • Abschlussgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> • Offen

4. Massnahmen beruflicher Art (BM)						
Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tarifziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
4.2. Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art						
4.2.1. Vorbereitungs-massnahme 1-12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Art. 16 IVG KSBE Rz 3003, 3010, 3012 	Pauschal 905.410.1 Monat 905.410.2 Woche 905.410.3 Tag 905.410.4 Stunde 905.410.5	<ul style="list-style-type: none"> Gezielte Vorbereitung auf die gewählte Berufsausbildung (gemäss BBT) Erreichen des Ausbildungsniveaus 	<ul style="list-style-type: none"> Training in der grundlegenden Fach- & Basiskompetenzen Kein Qualifikationsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Bericht mit Empfehlung Abschlussgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> Erste berufliche Ausbildung (ebA)
4.2.2. Schnupperlehre 1-3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> KSBE Rz 2005, 2009 		<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung des Berufswunsches (Berufsfindung) Ohne Kostenfolge für die IV (abgegolten im Tarif für BM) Erfolgt immer in vorgängiger Absprache mit der IV-Berufsberatung 	<ul style="list-style-type: none"> Eignung der versicherten Person (vP) für gewählte Berufe Bestimmung des Ausbildungsniveaus Eignung der vP für den betr. Ausbildungs- bzw. Wohnplatz der Durchführungsstelle (Institution) 	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussgespräch und/oder Bericht mit Stellungnahme zur Berufsfindung der vP Nach Möglichkeit IV-Berufsberatung anwesend 	<ul style="list-style-type: none"> Erste berufliche Ausbildung (ebA)
4.2.3. Anlehre-PrA INSOS 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Art. 16 IVG KSBE Rz 3010, 3013, 3020 AVB 2.2.4 	Pauschal 905.500.1 Monat 905.500.2 Woche 905.500.3 Tag 905.500.4 Stunde 905.500.5	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliches Eingliederungspotential in den 1. Arbeitsmarkt (AM) Erfolgreiches Bestehen des QVs 	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildungsprogramm gemäss PrA INSOS der entsprechenden Berufe (vgl. www.insos.ch) Praktisches QV (privatrechtlicher Abschluss der Durchführungsstelle) in der Durchführungsstelle (=Augenschein, organisiert durch die Durchführungsstelle) 	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussgespräch und Bericht u.a. mit Stellungnahme zur Eingliederungsfähigkeit im 1. AM und Verdienstmöglichkeit des erlernten Berufes im 1. AM Insbes. Nachweis für die durchgeführte Unterstützung/das durchgeführte Coaching bei der Stellensuche im 1. AM während der BM (exkl. Arbeitsvermittlung) 	<ul style="list-style-type: none"> Anstellung im 1. AM (auch mit 1/1 Rente möglich)

4. Massnahmen beruflicher Art (BM)						
Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tariffziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
4.2.4. EBA – Eidgenössisches Berufsattest 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 IVG • KSBE Rz 3010, 3013, 3020 • AVB 2.2.4 	Pauschal 905.500.1 Monat 905.500.2 Woche 905.500.3 Tag 905.500.4 Stunde 905.500.5	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: mind. Renten tangierende Integration in den 1. AM • Erfolgreiches Bestehen des QVs 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Bildungsverordnung und Bildungsplan gemäss BBT • QV gemäss Bildungsplan (öffentlich-rechtlicher Abschluss – EBA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussgespräch und Bericht mit Stellungnahme u.a. zur Eingliederungsfähigkeit im 1. AM und Verdienstmöglichkeit des erlernten Berufes im 1. AM • insbes. Nachweis für die durchgeführte Unterstützung/das durchgeführte Coaching bei der Stellensuche im 1. AM während der BM (exkl. Arbeitsvermittlung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens rententangierende Eingliederung in den 1. AM
4.2.5. EFZ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis 3-4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 IVG • KSBE Rz 3010, 3013, 3020 • KSBE • AVB 2.2.4 	Pauschal 905.500.1 Monat 905.500.2 Woche 905.500.3 Tag 905.500.4 Stunde 905.500.5	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: mind. rententangierende/rentenausschliessende Integration in den 1. AM • 6-12 Monate dauerndes Praktikum im 1. Arbeitsmarkt während der ersten beruflichen Ausbildung (ebA) • erfolgreiches Bestehen des QVs 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Bildungsverordnung und Bildungsplan gemäss BBT • QV gemäss Bildungsplan (öffentlich-rechtlicher Abschluss – EBA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussgespräch und Bericht mit Stellungnahme zur Eingliederungsfähigkeit im 1. AM und Verdienstmöglichkeit des erlernten Berufes im 1. AM • insbesondere Nachweis für die durchgeführte Unterstützung/das durchgeführte Coaching bei der Stellensuche im 1. AM während der BM (exkl. Arbeitsvermittlung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenausschliessende Eingliederung in den 1. AM
4.2.6. Interne Berufsschule (in Kombination mit einem externen Ausbildungsplatz im 1. AM – Niveau: PrA INSOS 2 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 IVG • Art. 15 IVV, • KSBE Rz 3022ff 	Pauschal 905.580.1 Monat 905.580.2 Woche 905.580.3 Tag 905.580.4 Stunde 905.580.5	<ul style="list-style-type: none"> • praktische Ausbildungsfähigkeit • grundsätzliches Eingliederungspotential in dem 1. AM • erfolgreiches Bestehen des QVs 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsprogramm gemäss PrA INSOS der entsprechenden Berufe (vgl. www.insos.ch): Förderung der kognitiven Fähigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten. • kein separates QV für die interne Berufsschule 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsschulbericht integriert im Abschlussbericht der Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine



4. Massnahmen beruflicher Art (BM)

Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tariffziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
4.3. Job Coaching						
4.3.1. Supported Education bei einer Berufsausbildung im 1. AM (PrA, EBA, EFZ)	<ul style="list-style-type: none"> • AVB 2.2.5 • IV-Rundschreiben noch gültig (in Bearbeitung BSV) 	Pauschal 905.711.1 Monat 905.711.2 Woche 905.711.3 Tag 905.711.4 Stunde 905.711.5	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung und Förderung, um den erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erreichen • Abschlussverfahren gemäss Bildungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist für das Erreichen des Ausbildungszieles im 1. AM der Einsatz eines Job Coaches erforderlich, so übernimmt die IV die entsprechenden Kosten nach Rz 1017 • Ausschlusskriterien: • Ausbildung im geschützten Rahmen (Nachbetreuung durch Institution) • schulische Ausbildung • Therapie (Abgrenzung Therapie und Coaching unbedingt beachten) • Im Eingliederungsplan ist der Auftrag an den Coach inhaltlich, formal und zeitlich im Detail zu definieren • Stelle im 1. AM • Begleitung und Unterstützung während der Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festanstellung im 1. AM
4.3.2. Frühintervention (FI) – Job Coaching	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 7d IVG 	Pauschal 905.230.1 Monat 905.230.2 Woche 905.230.3 Tag 905.230.4 Stunde 905.230.5	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Sozial-, Selbst-, Methoden- und Fachkompetenz • Validierung von Fähigkeiten • Unterstützung bei der Lösung der sozialen Probleme (mit Invalidisierungspotential) • „Patientenschulung“ zum Verstehen, wie mit der Behinderung umgegangen werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Eingliederungsplan ist der Auftrag an den Job Coach inhaltlich, formal und zeitlich im Detail zu definieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Rückmeldung aufgrund des Eingliederungsplan und Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festanstellung • Rentenan-schluss

4. Massnahmen beruflicher Art (BM)

Produkt	Rechtliche Grundlagen	Tariffziffern	Richtziele	Grobinhalte Kurzbeschreibung	Inbegriffene Leistungen Berichtswesen: SVA/Institution	Mögliche Anschlusslösung
4.3.3. Arbeitsvermittlung nach erstmaliger beruflicher Ausbildung		Monat 905.700.2.1 Pauschal 905.700.1.2 Pauschal 905.700.1.3 Pauschal 905.700.1.4	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Verlauf der Einarbeitung • Ungekündigtes sowie unbefristetes Arbeitsverhältnis • Branchenüblicher, rentenbeeinflussender Lohn im ersten Arbeitsmarkt 	Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen • Im Bewerbungsprozess • Bei der Vorbereitung des Vorstellungsgesprächs • Bei der RAV-Anmeldung • Für potentielle Arbeitgeber bei der Gewährleistung der Nachhaltigkeit nach Stellenantritt 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Rückmeldung aufgrund des Eingliederungsplan und Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
4.3.4. In Arbeitsassistentz		Pauschal 905.711.1 Monat 905.711.2 Woche 905.711.3 Tag 905.711.4 Stunde 905.711.5	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss im ersten Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Versicherte besucht zu Beginn der Lehre in einer Institution (Lehrvertrag durch Institution). • Während den Ausbildungsjahren absolviert der Versicherte ein oder mehrere Jahre im 1. AM (Lehrvertrag weiterhin über Institution). • Begleitung der Versicherten/Betriebe durch Institution • Rücknahmegarantie der Versicherten durch Institution bei Schwierigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Rückmeldung aufgrund des Eingliederungsplan und Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung möglichst Rentenaus-schliessend

5. Wohnen

5.4. Präambel

Wohnen ist eine akzessorische Leistung zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 14a, 15, 16 und 17 IVG, welche durch die IV-Stellen bei externen Anbietern akquiriert wird.

5.5. Zielsetzung Wohnen

Primärer Fokus der Unterstützung im Wohnbereich ist die Zielerreichung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Massnahmen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Selbstständigkeit) oder zur Bewältigung des Alltags (z.B. Kochen, Waschen) ordnen sich diesem Ziel unter.

Die kantonalen IV-Stellen übernehmen die Finanzierung des Wohnens, wenn es invaliditätsbedingt notwendig ist. Am häufigsten wird Wohnen während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG zugesprochen. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Formulierungen vorrangig auf das Wohnen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung. Es spielt keine Rolle, ob die versicherte Person die Ausbildung im geschützten Rahmen bei einer Ausbildungsinstitution oder im 1. Arbeitsmarkt mit Begleitung eines Job Coaches im Rahmen von Supported Education (SED/SEdu) absolviert.

Empfohlen wird eine Zielvereinbarung auch für das Wohnen abzuschliessen und diese mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob in eine selbständigere Wohnform gewechselt werden kann.

5.6. Kriterien für die Zusprache

Die Prüfung des Anspruchs auf die Leistung Wohnen obliegt der Eingliederungsfachperson und wird gemäss den aktuell gültigen Vorgaben gemäss KSBE Randziffern 3043.2/4035 vorgenommen, wenn:

- die auswärtige Unterkunft aus invaliditätsbedingten Gründen notwendig ist, oder
- diese eine unerlässliche Bedingung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf darstellt, oder
- die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die auswärtige Unterkunft findet bei einem Anbieter statt, der die Betreuung der spezifischen Behinderungsform gewährleisten kann.

In Abhängigkeit des Prozesses der jeweiligen IV-Stelle kann oder muss die behinderungsbedingte Notwendigkeit des Wohnens durch den RAD empfohlen oder bestätigt werden.

Ist das Wohnen auch aus IV-fremden Gründen, beispielsweise schwierige Familienverhältnisse oder Massnahmenvollzug, angezeigt, muss seitens der kantonalen IV-Stelle geprüft werden, ob ein weiterer Kostenträger, zum Beispiel das Sozialamt der Wohngemeinde oder die Jugendanwaltschaft, die Wohnkosten (mit)finanziert.

Ebenfalls gibt es die Situation, dass eine Wohnplatzierung schon besteht und durch eine andere Stelle finanziert wird. Die IV-Stelle überprüft in solchen Fällen, ob eine Mitfinanzierung angebracht ist. Auch hier besteht die Möglichkeit einer geteilten Finanzierung.

5.7. Inhalt des Wohnens

Gemäss den Zielsetzungen des Wohnens (vgl. 4.2) stehen folgende Unterstützungsmassnahmen im Vordergrund, die den individuellen Bedürfnissen der versicherten Person angepasst werden können:

- Überprüfung und Unterstützung, um pünktlich und ausgeruht aufzustehen, rechtzeitig zur Arbeit und in die Berufsfachschule zu gehen
- Kontrolle von Anwesenheit und Absenzen im Lehrbetrieb und der Berufsfachschule
- Unterstützung bei Hausaufgaben und beim Lernen auf Prüfungen
- Kontrolle zur Einhaltung der Schadenminderungsauflagen (z.B. Besuch einer Therapie, Einnahme der Medikamente, Kontrolle der Laborwerte)
- Unterstützung beim Umgang mit der gesundheitlichen Einschränkung, Akzeptanz der Behinderung
- Krisenintervention
- Regelmässiger Kontakt zum Umfeld der versicherten Person wie Behandler, Ausbildungsbetrieb im geschützten Rahmen oder zum Job Coach, Eltern, Beistand, IV-Stelle etc.
- Unterstützung bei der Zeit- und Wochenplanung
- Unterstützung bei lebenspraktischen Fragestellungen (z.B. Umgang mit Geld)
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der Suche einer Wohnlösung nach dem Ende der Massnahme
- Persönliche Ziele des Versicherten

5.8. Wohnformen

Die unter 4.4 genannten Inhalte gelten in umfassender Form für die Wohnformen 1 bis 3.

Unterschieden werden diese Wohnformen vor allem aufgrund der Betreuungsintensität (Betreuungsschlüssel). Je kleiner der Betreuungsschlüssel ist, umso intensiver und enger die Betreuung der versicherten Person durch den Anbieter. Ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal ist damit die Anwesenheitszeit der Betreuungspersonen. Bei der Wohnform 4 handelt es sich um eine individuelle Begleitung. Die Wohnform 5 umfasst ein reines Übernachtungsangebot (Hotellerie).

Grundsätzlich ist Wohnen eine akzessorische Leistung während der beruflichen Ausbildung. Für Lernende in Berufen in denen auch am Wochenende gearbeitet wird (z.B. Detailhandel, Gastronomie, Bäckereien, Landwirtschaft etc.) sollte das Wohnen an sieben Tagen pro Woche zur Verfügung stehen. Zu prüfen ist, ob die kantonale IV-Stelle tatsächlich sieben Tage finanziert, oder aber ob zwei Tage durch einen weiteren Kostenträger übernommen werden.

5.8.1. Wohnen 1: Intensive Betreuung

- Betreuungsschlüssel: 1:5 (Richtwert)
- Unterbringung: im Wohnheim oder einer Wohnung des Anbieters
- Anwesenheit:
 - Morgens zum Wecken und Überwachen des Aufstehens, der Verpflegung und des rechtzeitigen Verlassens der Unterkunft
 - Abends zum Überwachen der Rückkehr von der Arbeit, der Verpflegung sowie Unterstützung bei Hausaufgaben und beim Lernen
 - Tagsüber: keine Betreuungsperson vor Ort notwendig, jedoch Pikettdienst bei Arbeitsunfähigkeit
 - Wochenende, wenn angezeigt
 - Nachtdeckung bei minderjährigen Versicherten

5.8.2. Wohnen 2: Normale Betreuung

- Betreuungsschlüssel: 1:10 (Richtwert)
- Unterbringung: wie Wohnen 1
- Anwesenheit: wie Wohnen 1

5.8.3. Wohnen 3: Wohnbegleitung Aussenwohngruppe

- Betreuungsschlüssel: 1:15 (Richtwert)
- Unterbringung: Wohnung des Anbieters
- Anwesenheit:
 - Morgens und abends punktuelle, individuelle Betreuung gemäss Bedarf und Vereinbarung zur Zielerreichung
 - Nachtabdeckung bei minderjährigen Versicherten

5.8.4. Wohnen 4: Wohncoaching

- Eigene Wohnung oder Studio, auch in einer WG möglich oder einer Wohnung, welche der Anbieter angemietet hat. Die versicherte Person trägt die Mietkosten dabei selbst
- Anwesenheit:
 - Partielle Begleitung nach Bedarf und Vereinbarung zur Zielerreichung am Wohnort der versicherten Person

5.8.5. Wohnen 5: Hotellerie

- Betreuungsschlüssel: keine Betreuung
- Unterbringung: im Wohnheim oder einer Wohnung des Anbieters
- Anwesenheit: der Kunde benutzt lediglich die Wohnung oder das Zimmer. Es gibt keine Betreuung oder Begleitung durch den Leistungserbringer.

6. Begrifflichkeiten

6.1. Arbeitsfähigkeit

Ist eine medizinische Begrifflichkeit und wird vom Arzt/Behandler festgelegt. Die Arbeitsfähigkeit setzt sich zusammen aus Pensum und Leistung. Die institutionellen Aussagen zur Leistungsfähigkeit können für die ärztliche Einschätzung hilfreich sein.

6.2. Leistungsfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)

Einschätzung, Messung, Berechnung der Leistung in % bezogen auf ein Arbeitspensum von 100% im Hinblick auf eine Tätigkeit im 1. Arbeitsmarkt.

6.3. Präsenzfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)

Anzahl Stunden, die eine Person, über einen gewissen Zeitraum, an einem Arbeitsplatz anwesend sein kann. Ohne Messung der Leistung. Oder einfach gesagt: erreichtes Pensum.

6.4. Arbeitsmarktfähigkeit

Die Hauptkriterien der Arbeitsmarktfähigkeit sind Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit. Die Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden, eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder die Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden.

6.5. Vermittlungsfähigkeit

Vermittlungsfähig ist, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Vermittlungsfähigkeit hat folglich also 3 Elemente: Die Arbeitsfähigkeit, die objektive Arbeitsberechtigung und die subjektive Vermittlungsbereitschaft.

6.6. Ferien

Gemäss OR Art. 329 a: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren. Betriebsferien werden vom Ferienkontingent abgezogen.

7. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
AM	Arbeitsmarkt
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BB	IV-Berufsberater/-in
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
ebA	Erstmalige berufliche Ausbildung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFP	Eingliederungsfachperson
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art
LA	Leistungsanbieter/-in
PrA	Praktische Ausbildung
QV	Qualifikationsverfahren
RAD	Regionaler Ärztlicher Dienst
RZ	Randziffer
SED / SEdu	Supported Education
SVA	Sozialversicherungsanstalt
VP	Versicherte Person